

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [Nr.9])
- § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 2)

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriff

Die Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 9 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.

(2)

Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:3.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2)

Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

(3)

Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1)

Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach der BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und mehr als 1 m² (2/1 Bogen) Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedürfen Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

(2)

Die Erlaubnis erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

Teil 2

Anforderungen an Werbeanlagen

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich

(1)

Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- die architektonischen Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichnungen oder Inschriften nicht verdecken und
- in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität mit der Gestaltung der Fassade abgestimmt sind und sich der Fassadenfläche, auf der sie befestigt sind, unterordnen und
- keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und
- nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen und
- nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

(2)

Ausnahmsweise dürfen sie bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.

(3)

Transparente, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen oder Feste geben, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen oder Feste, für die geworben wird, einschließlich in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung oder des Festes, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden.

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus

(1)

In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- b) sie eine Einzelfläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten und
- c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- d) sie nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind und an Höfen im Blockinnenbereich, die öffentlich zugänglich sind, angebracht werden und

- e) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden;
- f) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
- g) die Fläche, die für Werbung auf Schaufenstern, Fenstern und Glastüren einer Fassade vorgesehen ist, insgesamt eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet;
- h) sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

(2)

In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.

(3)

Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen in der Fußgängerzone Potsdams (Brandenburger Straße) und den folgenden Nebenstraßen der Brandenburger Straße nämlich Am Bassin, Friedrich-Ebert-Straße von der Hegelallee bis zur Charlottenstraße, Charlottenstraße, Gutenbergstraße, Jägerstraße, Dortustraße, Lindenstraße und Hermann-Elflein-Straße pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller können im Oberstreifen oder im Unterstreifen der Brandenburger Straße oder der genannten Nebenstraßen der Brandenburger Straße vor der Ladeneinheit aufgestellt werden. Der gepflasterte Oberstreifen wird durch die Hausfassade und den Granitplattenstreifen abgegrenzt. Der nutzbare,

gepflasterte Unterstreifen wird begrenzt vom Granitplattenstreifen und der Fahrbahn. Die Fahrbahn und die Granitplattenstreifen sind von jeglichen Werbeanlagen freizuhalten.

In den Straßen bzw. Straßenabschnitten, in denen kein Granitplattenstreifen vorhanden ist, darf die Aufstellung nur direkt an der Hauswand erfolgen.

§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus

(1)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
- b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- c) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und
- e) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und
- f) sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

(2)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben b, c, e und f erfüllen.

§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen im Gebiet mit Schutzstatus Wohnen

(1)

In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- b) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
- c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- d) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- e) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden und
- f) sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

(2)

In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben a, c, d und f erfüllen.

§ 9 Anforderungen an Werbeanlagen in den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen

In den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen (Berliner Straße, Am Kanal, Yorckstraße, Dortustraße (zwischen Yorckstraße und Breite Straße), Breite Straße, Lange Brücke, Zeppelinstraße, Schopenhauerstraße, Hegelallee, Kurfürstenstraße, Behlerstraße) sind folgende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 12 m² (24/1 Bogen) je Ansichtsfläche und einem Abstand von mindestens 100 m zueinander zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Fremdwerbung an Litfaßsäulen mit Wechselanschlag

- c) Fremdwerbung
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet
- e) Werbeuhren.

Ungeachtet dieser Abstandsforderungen sind Werbetafeln, auch hinterleuchtet, an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zulässig.

§ 10 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten

Die Einschränkungen der § 5 bis § 8 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten. In diesen Fällen darf die Werbeanlage nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.

Teil 3 Schlussbestimmungen (Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)

§ 11 Abweichung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Werbeanlage ohne die nach § 4 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis errichtet oder
- eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

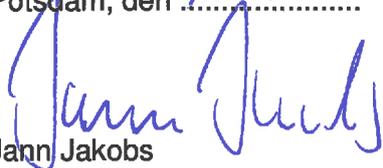
(2)

Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 14.1.14


Jann Jakobs

Oberbürgermeister

- Anlagen: Anlage 1 Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs Innenstadt
der Werbesatzung (Maßstab 1 : 3.000)
- Anlage 2 Zeichnerische Darstellung von Ober- und Unterstreifen in der
Brandenburger Straße und Nebenstraßen